



**Freie Schule Anhalt -
Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft**

in Trägerschaft des Vereins "Gemeinschaftsschule Anhalt e.V."
Staatlich anerkannte Ersatzschule
Augustenstr. 1, 06366 Köthen
03496 3099299

Schulgeldordnung

§ 1 Grundsatz

Für den Besuch der Freien Schule Anhalt wird ein Schulgeld erhoben. Schulgeldpflichtig sind die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des die Schule besuchenden Kindes.

§ 2 Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben und beträgt monatlich

Für 1 Kind/ Geschwisterkinder	Bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 zum 31.07.2022	Im Schuljahr 2022/23 zum 01.08.2022	Im Schuljahr 2022/23 zum 01.01.2023
1 Kind	140 €	150 €	160 €
2 Kinder jeweils	120 €	130 €	140 €
3 und mehr Kinder je	100 €	110 €	120 €

Diese Geschwisterstaffelung findet nur Anwendung bei Kindern, die die Freie Schule Anhalt besuchen.

§ 3 Erlass von Schulgeld

Auf schriftlichen Antrag an den Schulträger kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit des Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Als Nachweis gilt insbesondere die Bescheinigung des Erhalts von ALG2. Einen Rechtsanspruch auf Erlass des Schulgeldes gibt es nicht.

§ 4 Erhebungszeitraum

Das Schulgeld wird für jeweils ein Schuljahr erhoben. Das Schuljahr im Sinne dieser Ordnung beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des nächsten Jahres. Erfolgt eine Kündigung gem. § 11 des Schulvertrages, erlischt die Pflicht zur Schulgeldzahlung an dem Tage, wo der Schulvertrag endet.

§ 5 Zahlweise

Das Schulgeld ist als Jahresbeitrag am 1.8. (Beginn des Schuljahres) zu entrichten. Wird monatlich gezahlt, ist eine Einzugsermächtigung zum 1. des jeweiligen Monats zu erteilen, das Schulgeld wird dann vom angegeben Konto eingezogen (SEPA-Lastschrift). Wird die Lastschrift von der Bank des Zahlungspflichtigen nicht eingelöst, gehen die Rückbuchungsgebühren zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 6 Datenschutz

Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur dem Vorstand des Trägervereins zugänglich, diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit der Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für die Entscheidung über den Erlass von Schulgeld bilden.

§ 7 Nichtzahlung des Schulgeldes

Verweigert der Schulgeldpflichtige die Zahlung des Schulgeldes oder ist er trotz Zahlungsaufforderung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen dauerhaft im Rückstand, ohne dass ein Grund nach § 3 dieser Ordnung vorliegt, stellt dies einen Grund gem. §11 Ziffer 3 des Schulvertrages dar, der zur Beendigung des Schulvertrages führen kann. Die Pflicht zur Zahlung des ausstehenden Betrages bleibt davon unberührt.

Köthen, den 06.05.2022

Heike Makk
Vorstand

Grit Rosenkranz
Vorstand